



Sehr geehrter Leser,

mit der Preissteigerung bei Gas und Öl begann der Holzmarkt zu boomen. Deshalb floriert nach wie vor das Geschäft mit Stückholz und Pellets.

Stückholz und Pellets sind heute bereits eine wirtschaftliche Alternative zu den herkömmlichen Brennstoffen.

Die jährliche Gesamtkosten (€/Jahr inkl. MwSt.) für die Wärmeversorgung in einem Einfamilienhaus (Neubau) betragen für Heizöl (Niedertemperatur) ~ 2.743,- €, für Erdgas (Brennwert) ~ 2579,- €, für Scheitholz ~ 1880,- € und für Pellets ~ 2396,- €. (Quelle: nach Dr. L. Eltrop, IER, Universität Stuttgart, Stand Mai 2006)

Feste Brennstoffe (Scheitholz oder Pellets) sollten Sie in entsprechend zugelassenen Öfen verbrennen. Der Ofen ist wegen der besseren Wärmeausnutzung (Wirkungsgrad) immer einem offenen Kamin vorzuziehen.

Bei der Verbrennung von festen Brennstoffen entstehen auch Abgase die über einen Schornstein abgeführt werden müssen.

Dieser Schornstein unterliegt je nach Nutzungsart der regelmäßigen Kehrpflicht und dafür fallen auch Gebühren an.

Diese Gebühren möchte nun der eine oder andere Betreiber einer solchen Feuerstätte sparen. Einige melden deshalb Ihre Feuerstätte erst gar nicht an. (Gefahr des Verlustes des Versicherungsschutzes).

Andere meinen, dass die Kehrhaftigkeit zu oft vorgenommen wird und nicht notwendig ist. „Wir heizen doch nur selten“, bekommt der Schornsteinfeger dann sehr oft zu hören. Der Gesetzgeber hat in seinen Ausführungen genau zwischen „gelegentlich genutzt“, „selten genutzt“ und „dauernd ungenutzt“ unterschieden.

Diese Begriffe erläutere ich nebenstehend.

Mit freundliche Grüßen

Thomas Eichberger
Schornsteinfegermeister

Informationsbrief

Interessantes und Nützliches von Ihrem Schornsteinfegerfachbetrieb

Was ist eine

„Dauernd unbenutzte Feuerungsanlage?“

Wer seine Feuerstätte stilllegt und die Anschlussöffnung in der Schornsteinwange mit nicht brennbaren Stoffen verschließt - wie bauordnungsrechtlich vorgeschrieben - bringt zum Ausdruck, dass er den Schornstein unbefristet, d. h. dauernd unbenutzt lässt.

Während dieser Zeit entfällt die Kehr- und Überprüfungspflicht. Werden die baurechtlichen Erfordernisse nicht erfüllt, kann unterstellt werden, dass die Feuerstätte kurzzeitig wieder in Betrieb genommen wird; d. h.: die Kehr- und Überprüfungspflicht wird nicht unterbrochen.

Was ist eine

„Gelegentlich genutzte Feuerstätte?“

Offene Kamine dürfen nach § 4 Abs. 3 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung nur gelegentlich benutzt werden und sind daher i. d. R. in die einmalige Kehrpflicht einzustufen. Die Benutzung einer Feuerstätte (Ofen, Kaminofen, usw.) nur an Weihnachten und Geburtstagen (weniger als 10 Std. /mtl.) der Hausbewohner sind ebenfalls als „gelegentlich“ einzustufen. Die Schornsteine gelegentlich genutzter Feuerstätten werden einmal im Jahr gekehrt.

Wird die Feuerstätte jedoch öfters benutzt ist dies nicht mehr gelegentlich sondern sie wird dann „selten genutzt“ mit der Konsequenz, dass sie als sogenannte „Zusatzfeuerstätte“ eingestuft wird.

Was ist eine

„Selten benutzte Feuerstätte?“

Zusatzfeuerstätten werden auch als selten genutzte Feuerstätten eingestuft und werden üblicherweise in der Übergangszeit im Frühjahr und im Herbst benutzt. Sie kommen zum Einsatz, wenn die Witterungsverhältnisse noch keine durchgehende Heizung erforderlich macht.

Dabei wird nicht unterschieden, wie viele Tage die Feuerstätte in Betrieb ist, Anknüpfungspunkt ist nur die Tatsache, dass sie **zusätzlich und mehr als gelegentlich** zu einer Zentralheizung benutzt wird.

Die Schornsteine von selten genutzten und sogenannten Zusatzfeuerstätten werden zweimal im Jahr gekehrt.

Haben Sie Fragen zu diesen Begriffen, dann sprechen Sie mich ruhig darauf an.

Ihr Schornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.

Das Glück ist greifbar !!! - Ihr Schornsteinfeger ist der Experte für...